

VEREINS - JUGEND – ORDNUNG

DES TURNVEREINS CALLE 1899 e .V.

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein, dass der Sport aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Sport ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des Turnvereins Calle 1899 e.V. folgende Ordnung.

§ 1

Ziele der Jugendarbeit

Art. 1: Körperlich-seelischer Bereich

- a) Die Jugend des TV Calle soll Spiel und Sport als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen, und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Art. 2: Geistig-sozialer Bereich

- a) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
- b) Hieraus ergeben sich die Aufgaben: Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen, Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation, Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband, Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein, Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation).
- c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit, auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse, bereite Jugendliche.

Art. 3: Weitere Aufgaben

- a) Die Jugendarbeit im TV Calle wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- b) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- c) Die Jugend des TV Calle soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern Öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 Organe

Organe der Jugend des TV Calle sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 3 Name und Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Jugendabteilung des TV Calle 1899 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- b) Ein Vereinsmitglied gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als jugendlich.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TV Calle. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Gauebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss durch schriftliche Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzer(innen) und zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach

innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss sind alle Vereinsmitglieder wählbar, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die beiden Vorsitzenden müssen zur Zeit der Wahl voll geschäftsfähig sein.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.
Der jährlich vom Hauptverein des TV Calle 1899 e.V. zugewiesene Betrag in Höhe von 600 € wird jeweils in einem Paket von zwei Jahren gewährt. Sollten nach Ablauf dieser Frist noch finanzielle Mittel vorhanden sein, verpflichtet sich die Jugendabteilung, diese an den Hauptverein zurückzuzahlen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Calle, den 09.03.2012

Für den Vereinsjugendausschuss des TV Calle

Für den Vorstand des TV Calle